



STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

SATZUNG
zur Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 24. Januar 2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.12.2023 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für Verwaltungshandlungen	Gebühr
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23 €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	37 €
1.3 Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen	23 €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	37 €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	37 €
2. Nutzung der Leichenhalle	
2.1 Benutzung der Aussegnungshalle	392 €
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraums	76 €
3. Bestattung/Grabherstellung	
3.1 Reihengrab Alter unter 10 Jahren	450 €
3.2 Reihengrab Alter über 10 Jahren	650 €
3.3 Beisetzung von Aschurnen	140 €



3.4	Beisetzung in Urnenwand	119 €
3.5	Beisetzung in anonymen Urnengrabfeld	140 €
4.	Grabeinfassungen	
4.1	Reiheneinzelgrab	310 €
4.2	Urnenreihengrab	191 €
4.3	Reihendoppelgrab	430 €
5.	Grabnutzungsgebühren	
5.1	Reihengrab Alter über 10 Jahren	2.400 €
5.2	Reihengrab Alter unter 10 Jahren	300 €
5.3	Reihurnengrab	1.835 €
5.4	Urnennische	1.535 €
5.5	Anonymes Urnengrab	1.950 €
5.6	Reihendoppelgrab	3.480 €
5.7	Urnenrasengrab als Baumgrab	1.965 €
5.8	Teilanonymes Urnengrab	1.965 €
5.9	Erdreihengrab in der Rasenfläche	3.760 €
6.	Verlängerung der Grabnutzung	
6.1	Reihengrab unter 10 Jahren	95 €
6.2	Reihengrab über 10 Jahren	70 €
6.3	Reihurnengrab	90 €
6.4	Urnennische	75 €
6.5	Anonymes Urnengrab	95 €



6.6 Reihendoppelgrab

135 €

7. Abräumen von Gräbern

7.1 Reihengrab

355 €

7.2 Urnenreihengrab

182 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geisingen, den 04. Dezember 2023

gez.
Martin Numberger
Bürgermeister